

Berlin, 04.03.2021

Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung

zum Entwurf einer Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 04.03.2021:

Frauenhauskoordinierung (FHK)¹ bedankt sich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf einer Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaTestV) Stellung zu nehmen. In dieser Stellungnahme wird sich aus der Perspektive gewaltbetroffener Frauen auf den für FHK wesentlichen Kernpunkt beschränkt:

Aufnahme von Frauenhäusern in § 4 CoronaTestV

FHK begrüßt die Einführung der sog. Bürgerstestung in § 4a CoronaTestV. Darüber hinaus fordert FHK jedoch weiterhin die Aufnahme von Frauenhäusern in den Katalog der in § 4 CoronaTestV.

Frauenhäuser sind als Schutzunterkünfte, in denen Frauen und Kinder gemeinsam leben, besonders von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. Durch die Vielzahl an Menschen, die unter einem Dach wohnen, sowie die oft beengten Verhältnisse ist das Infektionsrisiko für die Bewohner_innen und für Mitarbeitende dort besonders hoch. Gleichzeitig ist die Arbeit von Frauenhäusern – gerade in Pandemie-Zeiten – als absolut systemrelevant einzustufen, da Frauenhäuser für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder oft die erste Anlaufstelle und Schutzeinrichtung sind. Wenn Frauenhäuser jedoch nicht arbeiten können, weil sie unter Quarantäne stehen und/ oder einzelne Mitarbeiter wegen Krankheit ausfallen, bleiben diese Frauen und ihre Kinder ohne Hilfe.

Darüber hinaus stellt es für Frauenhäuser oft eine besondere Herausforderung dar, Neuzugänge zu isolieren. Einerseits haben die wenigsten Frauenhäuser zusätzliche Quarantänewohnungen, sodass innerhalb der Schutzunterkunft Räume, die sonst für mehr Personen ausgelegt sind, als Quarantäneraum genutzt werden müssen. Außerdem sind die Frauen und Kinder, die in Frauenhäusern unterkommen, oft schwerst traumatisiert, sodass eine Isolation und eine digitale Beratung nur sehr schwer umzusetzen sind.

Dieses besonders hohe Infektionsrisiko und die besonderen Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Quarantänekonzepten machen es notwendig, dass Neuzugänge in Frauenhäusern über die neue Bürgertestung hinaus einen Anspruch auf Corona-Testung haben.

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) vereint unter ihrem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband e.V., Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.



Daher schlagen wir folgende Änderung des § 4 CoronaTestV vor:

In Abs. 1 Nr. 1 wird geändert:

„in oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen“

In Abs. 2 wird nach Nr. 4 geändert:

5. Frauenhäuser

6. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 und 12 des Infektionsschutzgesetzes,

7. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes

Diese Änderungen sollen dazu beitragen, das Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder auch während der Corona-Pandemie aufrecht zu erhalten. Eine entsprechende Verpflichtung, ergibt sich nicht zuletzt auch aus den Art. 22 u. 23 der von Deutschland ratifizierten Istanbul-Konvention.

Fabienne Gretschel

Referentin Recht

Frauenhauskoordinierung e.V.